(Vertrag – Gebäude, Innenräume)

Vergabenummer	Maßnahmenummer
Maßnahme	
Leistung/CPV	
Vertrag Objektplanung – Ge	bäude und Innenräume
Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch	
- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt - und	
vertreten durch	
– nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt – wird für die Baumaßnahme	
folgender Werkvertrag geschlossen:	

(Vertrag – Gebäude, Innenräume)

Vergabenummer

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Leistungspflichten des Auftragnehmer, stufenweise Beauftragung
§ 4	Allgemeine Leistungspflichten
§ 5	Spezifische Leistungspflichten
§ 6	Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter
§ 7	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 8	Baustellenbüro
§ 9	Honorar
§ 10	Nebenkosten/ Reisekosten
§ 11	Umsatzsteuer
§ 12	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 13	Ergänzende Vereinbarungen

	<u> </u>
Vergabenummer	

§ 1 Gegenstand des Vertrages

	1.1	Gegenstand	d des Vertrages sind Leistungen der Objektplanung f	für		
		☐ Gebäu	de			
		☐ Innenra	äume			
		gem. § 33 f	f der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure	(HOAI), mit de	enen	
		☐ in der I	Liegenschaft			
		Straße				
		Ort				
		auf der	m/den Grundstück/en	(F	Ist. Nr.)
		Flur/e	Gr	öße		m²
		Gesam	ntfläche aller Flurstücke:	m²		
		eine ba	auliche Anlage (Gebäude)			
		☐ eine Ba	aumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden	(Siehe Anlage	Nr.:	
		Objekt	verzeichnis <u>IV 4105 F</u>)			
		☐ m	it einer Nutzungsfläche (NUF) nach DIN 277 von		m²	
		☐ m	it einer Brutto-Grundfläche (BGF) nach DIN 277 von		m²	
		☐ m	it einer Geschossfläche (GF) von		m²	
		☐ m	it einer Anzahl Nutzeinheiten (NE) von		NE	
		neu ge	baut, umgebaut, erweitert, mode	rnisiert, 🔲 in	stand gesetzt	oder
				in	stand gehalter	1
		werden soll				
П	1.2	Die Leistur	ngen umfassen auch Leistungen für Freianlage	n mit wenige	rals 7.500	FUR
Ш	1.2		aren Kosten (§ 37 Absatz 1 HOAI)	ii iiii wenige	1 415 7.000	LOIX
	1.3	Die Baumal	Snahme ist Teil des Gesamtvorhabens			
			§ 2			
			Bestandteile und Grundlagen des V	ertranes		
			_	o. i. agoo		
	2.1	•	nlagen sind Vertragsbestandteil:			
		Nr.:	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB Hochbau	·		
	Ш	Nr.:	Besondere Vertragsbedingungen zum Mindeststun	idenentgelt und	l Tariftreue – T	eil A
	_		<u>IV 4020 F</u>			
		Nr.:	Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförder			
		Nr.:	Besondere Vertragsbedingungen zur Verhinderung	von Benachte	iligungen – Tei	ΙA
	_		<u>IV 4023 F</u>			
		Nr.:	Besondere Vertragsbedingungen (BVB) über Kontr			∍m
			Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (Berl	AVG) -Teil B <u>I\</u>	<u>/ 4024 F</u>	

(Vertrag – Gebäude, Innenräume)

			Vergabenummer				
	Nr.:		e Vertragsbestimr	-		• .	
	Nr.:		rift über die Verpflic ing nicht beamtete	Ū	_		che
	Nr.:	Anlage zu	§ 5 (Spezifische L	eistungspflic	hten) <u>IV 4102.H</u>	<u>l F</u>	
	Nr.:	Anlage zu	§ 6 Liste der fachli	ch Beteiligte	n <u>IV 4103.H F</u>		
	Nr.:	Objektverz	eichnis <u>IV 4105 F</u>				
	Nr.:	Honoraran	igebot des Auftragi	nehmers vor	n		
	Nr.:						
	Nr.:						
	Nr.:						
	die auf der V	•	tform des Landes	Berlin veröff	entlichten Planu	nterlagen/ Projek	t-
2.2	•	e Vorschrift	über § 1 Nummer [,] en, Regelwerke un Technische	d Rundschre	eiben zu beachte		
		-	ner sind generell d Ingen und Vergabe	-	enden Formbläf	tter der ABau zu	verwenden
2.3 2.3.1	Für das Augenannten (Sinne von § das gel mit einen k das Bo das ba	ufstellen de Grundlagen 6650p Absa nehmigte B em Kostenr Kostenrahm dengutacht ufachliche (erlagen und die wesent den Gesetzb om 76 von	die weiteren L liche Planungs- uchs (BGB) dars	und Überwachur	_
2.3.2	Überwachur den ge den ge	ngsziele im nehmigten nehmigten	beitung (§§ 5.2 b Sinne von § 650p b Vorplanungsunterla erweiterten Vorplan Bauplanungsunterl	Absatz 2 BG agen (VPU) nungsunterla	B, die sich erge		ungs- und

(Vertrag – Gebäude, Innenräume)

		Vergabenummer		
2.4		es Bauvorhaben na i nach § 62 BauO B	ch § 61 Bauordnung für Berlin (Ba In.	auO Bln).
	☐ Vereinfachten Bau☐ Genehmigungsver	_		
2.5	Dem Auftragnehmer w	erden mit Vertragsa	abschluss folgende Unterlagen	
	in - facher	Ausfertigung		
	in elektronischer Fübergeben:	Form		
	das genehmigte B die genehmigten V die genehmigten E das baufachliche G der amtliche Lage	Vorplanungsunterla Bauplanungsunterla Gutachten über das plan vom	gen agen	vom
	☐ in Papierform☐ digital☐ gemäß beigefü☐ Bodengutachten☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐	igter Planliste		vom

Vergabenummer

§ 3

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

3.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 4) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 5) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

3.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach § 3 Nummer 3.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß§ 3 Nummer 3.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

3.2.1	Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss
	mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 5 Nummer 5.1
	mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 gemäß § 5 Nummer 5.2
	mit der Erbringung der Leistungsstufen 3 bis 5 gemäß § 5 Nummern 5.3 bis 5.5
	☐ Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt

- 3.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.5 abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 4 Nummer 4.3.1 gewährleistet ist.
- 3.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 3 Nummer 3.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 5 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 3 Nummern 3.2.4, § 13 Nummer 13.3.1 AVB Hochbau (IV 401.H F) erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggebe auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.
- 3.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 13 Nummer 13.3.1 AVB Hochbau (IV 401.H F) wird verwiesen. Aus der stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

Vergabenummer	

§ 4 Allgemeine Leistungspflichten

4.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage des § 2 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage / die Baumaßnahme (siehe § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 4 Nummern 4.2 bis 4.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs-Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele i. S. d. § 650p Absatz 1 BGB des Auftraggebers sind durch die in diesem Vertrag definierten Planungs- und Überwachungsziele hinreichend beschrieben, so dass eine Zielfindungsphase im Sinne von § 650p Absatz 2 BGB entfällt.

4.2 Quantitäten/Qualitäten

Der	Auftragnehmer ist verpflichtet, die
	in der Baugenehmigung bzw. in der Zustimmung
	im genehmigten Bedarfsprogramm
	in den genehmigten Vorplanungsunterlagen (VPU)
	in den genehmigten Bauplanungsunterlagen (BPU)
	in den genehmigten erweiterten Vorplanungsunterlagen (EVU)
vorc	egebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen

Diese hat der Auftragnehmer für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (EUR/ Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten (NUF, BGF, GF, NE) sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen. Die Vorgaben der genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (§§ 24 und 54 Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO Berlin)).

4.3 Kosten

- 4.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von ☐ Euro brutto / ☐ Euro netto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276:2018-12, soweit diese Kostengruppen im Bedarfsprogramm bzw. wenn bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegend, in der VPU bzw. BPU, erfasst sind. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.
- 4.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten.

(Vertrag – Gebäude, Innenräume)

Vergabenummer	

Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

- 4.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: 2018-12 und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten / vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE) zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Formblatt V 412.H F (Kostenstandsübersicht) ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung anzulegen. An Stelle des Formblatts V 412.H F kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.
- 4.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 4 Nummer 4.5 vorzugehen.

4.4 **Termine**

4.4.1	Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten
	werden können:
	☐ Baubeginn:
	Fertigstellungstermin:
	Beginn der Inbetriebnahmephase:
	☐ Weitere Termine:
4.4.2	Auf der Grundlage der Termine gemäß § 4 Nummer 4.4.1 erarbeitet
	der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
	der Auftragnehmer
	in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und
	Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber
	wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit
	sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

	,	 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Vergabenummer			

4.4.3 Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 5 gelten die folgenden Termine oder anstelle fester Termine folgende Leistungszeiträume; es handelt sich dabei um Vertragstermine bzw. -fristen:

Leistungsfristen	Datum	Leistungszeitraum (Wochen)
sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1, nach Anlage zu § 5:		
☐ Vorlage der erweiterten Vorplanungsunterlagen (EVU)		
☐ Vorlage der Bauplanungsunterlagen (BPU)		
sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2, nach Anlage zu § 5:		
die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen		

4.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

- 4.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungsund Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen. Über das Einhalten der Planungs- und Überwachungsziele – ggf. die Änderung der in diesem Vertrag festgelegten Kosten-, Termin-, Qualitäts- und Quantitätsvorgaben - ist am Ende jeder Leistungsphase im Rahmen eines Erörterungsprotokolls das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen.
- 4.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem Hinweis nach Nummer 4.5.1 nach, dass ein Widerspruch einzelnen oder mehreren, ggf. auch fortgeschriebenen Überwachungszielen nach den § 4 Nummern 4.2 bis 4.4 besteht, der für den Auftragnehmer bei Vertragsschluss nicht erkennbar war und der vom Auftragnehmer planerisch nicht gelöst werden kann, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach näherer Maßgabe der in § 4 Nummer 4.7 getroffenen Vereinbarungen anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Planungsleistungen erforderlich, gilt § 9 Nummer 9.5. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

Vergabenummer	

- 4.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf die darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, die vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.
- 4.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

4.6 Besprechungen

- 4.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und verteilt diese nach Genehmigung (in Textform) durch den Auftraggeber.
- 4.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

4.7 Leistungsänderungen

- 4.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB) oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist (§ 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB), ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (i.S.d. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB) jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 4.7.2 Für Änderungsvereinbarungen und Änderungsanordnungen des Auftraggebers gilt § 650 g BGB i.V.m. § 650 b BGB mit den nachfolgenden Modifikationen:
- 4.7.3 Das Änderungsbegehren des Auftraggebers kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht beziehen.
- 4.7.4 Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 9.5 zu ermitteln ist, ergeben.
- Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach 4.7.5 Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 4 Nummer 4.7.1, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

Vergabenummer		`	•	
	Vergabenummer			

- 4.7.6 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
 - a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 4 Nummer 4.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Nummer 4.7.1 endgültig gescheitert ist oder
 - c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

4.8 Behandlung von Unterlagen

- **4.8.1** Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textfom zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungsziele nicht vereinbar ist.
- 4.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung in -facher Ausfertigung sowie in digitaler Form auf Datenträger zu übergeben, sowie in Absprache mit dem Auftraggeber per Email zu senden, sowie in Absprache mit dem Auftraggeber auf einer digitalen Projektplattform unter der folgenden Internetadresse einzustellen: Abweichend zu Satz 1 oder zur Anlage zu § 5 des Vertrages sind folgende Unterlagen -fach -fach -fach -fach -fach zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. 4.8.3 Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind die folgenden Vorgaben einzuhalten: Als Datenträger kommen zum Einsatz: Die Datenträger sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu beschriften.

Leistungsverzeichnisse sind im Datenformat GAEB (Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im

Beschreibungen und Berechnungen sind im Datenformat

Bauwesen) vorzulegen. Zulässige Formate: siehe Formblatt V 244 F.

vorzulegen.

			Vergabenummer			
	Zu liefen lassen. Die von Bestand	nde DWG m Auftrag sdokumer	gnehmer für die	ich verlustfrei einlese Leistungsphasen er durch Bearbeitu	1 - 5 der H	OAI und für die Dritter erzeugten
4.9	koordinieren	ehmer hat und ihre	Beiträge rechtz	ligten in jeder Leistu eitig und ordnungs gsziele eingehalten v	sgemäß zu inte	
			Charifia	§ 5	.4	
	·		ungspflichten des	che Leistungspflich Auftragnehmers un in folgende Leistung	mfassen die in d	der Anlage zu §5
5.1	_	ufe 1 – Gr	undlagenermittlu	ng / Vorplanung (Le	istungsphasen ((Lph) 1 und 2 nach
5.1.1	für die V alle in der An	rundlager orplanung lage zu §	nermittlung 5 zu dieser Stufe ç	gekennzeichneten / a	aufgeführten Leist	tungen.
		bnisse de	verpflichtet r Grundlagenermit nterlage bis zum	tlung bis zum	vorzulegen.	vorzulegen.
	☐ Übersich	ntsplan ungsberich	_	ende Pläne / Unterla 8-12	agen vorzulegen:	
5.1.2	sämtlicherbrachtdie vere	e in der Ai sind,		erbracht, wenn eser Stufe gekennzei Überwachungsziele	_	-
		•	e der Entwurf gepl rderungen der Erg	ant werden kann. J AV zu AV § 24 LH0	O erfüllen und eir	ne Prüfung möglich

5.2	Leistungsstufe 2 – Entwurfs-, Genehmigungs-, Ausführungsplanung (Lph 3 - 5 nach HOAI)
5.2.1	Die Leistungsstufe 2 umfasst
	für die Entwurfsplanung,
	für die Genehmigungsplanung
	für die Ausführungsplanung (gegebenenfalls anteilig)
	alle in der Anlage zu § 5 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.
	Der Auftragnehmer hat insbesondere die folgenden Unterlagen vorzulegen,
	für die Entwurfsplanung:
	☐ für die Genehmigungsplanung: ☐ für die Ausführungsplanung:
	Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens das Einreichen der Unterlagen. Einschließlich der notwendigen Verhandlungen mit Behörden.

5.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 5 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- Die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet wurde, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können,
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat,
- die in der Entwurfsplanung erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen aufgestellt werden können,
- die Entwurfsplanung und die Ausführungsplanung nachweislich die Kostenobergrenze nach § 4 Nummer 4.3.1 einhalten,
- sowie die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

		Vergabenummer	
	wenn sie die Anfoist.	orderungen der Erg	AV zu AV § 24 LHO erfüllen und eine Prüfung möglich
5.3	Leistungsstufe 3 –Vo	rbereitung und Mi	itwirkung bei der Vergabe (Lph 6 und 7 HOAI)
5.3.1	Die Leistungsstufe 3 u	mfasst	
	für die Vorbereitu	ng der Vergabe	
	☐ für die Mitwirkung	bei der Vergabe	
	alle in der Anlage zu §	5 zu dieser Stufe g	ekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

- Im Rahmen der Kostenkontrolle sind die Ausschreibungsergebnisse mit den bepreisten Leistungs-5.3.2 verzeichnisse und mit der Kostenberechnung zu vergleichen. Das Ergebnis ist unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde vorzulegen; es bedarf der Anerkennung durch den Auftraggeber. Die Fortschreibung ist durch den Auftragnehmer im Rahmen der Kostensteuerung und Kostenkontrolle gemäß § 4 Nummer 4.3.3 vorzunehmen.
- 5.3.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn unter Berücksichtigung der Planungs- und Überwachungsziele
 - sämtliche in der Anlage zu § 5 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - die zur Realisierung der ausführungsreifen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar ermittelt sind,
 - die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
 - die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen
 - die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 5, Leistungsstufe 3 durchgeführt ist.

5.4 Leistungsstufe 4 - Objektüberwachung, Bauüberwachung, Dokumentation (Lph 8 nach

5.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 5 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Die Pflicht des Auftragnehmer, die Ausführung des Objektes auch auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts zu überwachen, wird durch die Leistungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators nach § 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung (BaustellV) nicht gemindert.

- 5.4.2 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft (einschließlich Plan- und Terminmanagement).
- 5.4.3 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und, wenn prüffähig, sachlich und rechnerisch zu prüfen und mit dem Feststellungsvermerk nach Nummer 5.4.4 zu versehen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu weisen.

Vergabenummer

Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

Abschlagsrechnungen: Kalendertage (Teil-) Schlussrechnungen: Kalendertage

5.4.4 Mengenermittlungen, Abrechnungszeichnungen und Rechnungen sind in allen Teilen unverzüglich und vollständig auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Die Rechnungen sind nach Prüfung mit Sachlich richtig und rechnerisch richtig: (Ort, Datum) folgender Bescheinigung zu versehen: (Unterschrift AN)

Sachlich richtig und rechnerisch richtig Ist der Endbetrag der Rechnung geändert

worden, so lautet die Bescheinigung: **EUR** mit

> (Ort, Datum) (Unterschrift AN)

Die Rechnungsduplikate sind auf jeder Duplikat

Seite zu kennzeichnen mit: Nicht bezahlen

Das Rechnungsduplikat ist nach Prüfung S.r.u.r.r.

zu kennzeichnen mit: (Ort, Datum) (Unterschrift AN)

Mit der Bescheinigung übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigung durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt wird, die Verantwortung dafür, dass die Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet erbracht sind, dass sie vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt sind, dass die beschaftten Stoffe - sofern bereits verbaut - bestimmungsgemäß verwendet sind, die Vertragspreise eingehalten sowie alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig und dass Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Rabattvereinbarungen sowie Skontobeträge vollständig und richtig berücksichtigt worden sind.

Der Auftragnehmer hat die geprüften Rechnungen (mit ausgefüllten den Auszahlungsanordnungen) dem Auftraggeber zu übersenden.

Die verwaltungsmäßige Bearbeitung durch den Auftraggeber schränkt die Verantwortung des Auftragnehmers nicht ein.

- 5.4.5 Der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.
- 5.4.6 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn
 - sämtliche in der Anlage zu § 5 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
 - alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
 - die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 5, Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,

(Vertrag – Gebäude, Innenräume)

		Vergabenummer	
	☐ die Kostenfeststel	lung nach DIN 276:	2018-12 vorliegt.
5.5	Leistungsstufe 5 – Ol	ojektbetreuung (L _l	oh 9 nach HOAI)
5.5.1	Die Leistungsstufe 5 un / aufgeführten Leistung		nlage zu § 5 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten
5.5.2	Mängelansprüche sind innerhalb von 4 Jahren	erbracht, wenn di nach Abnahme de	eitigung von Mängeln innerhalb der Verjährungsfrist für ese bis zum Ablauf der Verjährungsfristen, spätestens r letzten Bauleistungen erkannten Mängel beseitigt sind. fe 5 sind erbracht, wenn sie jeweils vertragsgemäß und
			§ 6
	Lei	stungen des Auft	raggebers und fachlich Beteiligter
6.1	Gutachterleistungen von Anlage Nr.:	orgesehenen Unter beigefügten Anlage	ungs- und Überwachungs-, sowie der Beratungs- und nehmen (fachliche Beteiligte) ergeben sich aus der als zu § 6 - Liste der Fachlich Beteiligten (IV 4103.H F). Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer
6.2	Das Projekt wird unter Beauftragt ist	Beteiligung eines F	Projektsteuerers durchgeführt.
	•	er zur Realisierung	nit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die der Projektziele gegenüber dem Auftragnehmer und den
6.3	Verantwortlich im Sinne Leitung der Entwu Bauüberwachung	_	In ist für die .
6.4	Folgende Leistungen v Leistungen abzustimm	_	geber erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen zuarbeiten:

Vergabenummer	

§ 7 Personaleinsatz des Auftragnehmers

7.1	Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation): für Leistungsstufe 1 für Leistungsstufe 2 für Leistungsstufe 3 für Leistungsstufe 4 für Leistungsstufe 5
	Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 5 Nummer 5.4.4 und Anlage zu § 5, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.
7.2	Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.
	§ 8 Baustellenbüro
8.1	Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
8.2	Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen. Der Auftragnehmer hat dabei durch mindestens fachlich geeigneten Mitarbeiter/ geeignete Mitarbeiterin/nen während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein. Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.
	 □ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt: □ Telefonanschluss □ Möblierung □ □ □ □
	 Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

	•	 <u> </u>	
Vergabenummer			

§ 9

	Honorar		
	Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar gemäß dem von ihm abgegebenen Honorarangebot vom (Anlage).		
9.1	Die Vertragsparteien vereinbaren eine pauschale Honorarabrede.		
9.2	Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBI. I S. 2276) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBI. I S.2636) – soweit sich aus den Regelungen des § 9 Nummer 9.2.1 des vorliegenden Vertrags nichts Abweichendes ergibt. Insbesondere gelten Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume (§§ 33-37 HOAI). Angesetzt wird der in diesem Vertrag vereinbarte Zu- oder Abschlag.		
	Der Auftragnehmer erhält für seine Leistung ein Honorar, dass wie folgt vereinbart wird:		
9.2.1	Anrechenbare Kosten Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 33 HOAI werden für die Leistungen nach § 5 Nummern 5.1 bis 5.5 auf der Grundlage der sachlich richtigen, in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen dieses Vertrages erstellten Kostenberechnung zur Entwurfsplanung nach DIN 276:2018-12 ohne Umsatzsteuer ermittelt. Die Ansätze für "Unvorhergesehenes und zur Rundung" werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.		
	Solange die Kostenberechnung nicht vorliegt, ist die sachlich richtige, in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen dieses Vertrages erstellte Kostenschätzung zur Vorplanung nach DIN 276:2018-12 ohne Umsatzsteuer zugrunde zu legen. Liegt auch diese noch nicht vor, ist der ggf. vom Auftraggeber vorgegebene Kostenrahmen ohne Umsatzsteuer zugrunde zu legen.		
	Die anrechenbaren Kosten werden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses □ vorläufig □ endgültig auf folgender Grundlage festgelegt: □ Kostenrahmen □ Kostenschätzung □ Kostenberechnung		
9.2.2	Honorarparameter		
	Die für die Honorarermittlung notwendigen, vom Auftraggeber vorgegebenen Parameter wie: der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz, die Honorarzone, die Bewertung der Leistung, die Höhe der anrechenbaren Kosten sowie mögliche Zuschläge für Umbau/ Modernisierung, Instandhaltung/ Instandsetzung ergeben sich aus dem Honorarangebot des Auftragnehmers (Anlage).		
9.2.3	Honorarsatz		
	Als Honorarsatz wird vereinbart: der Basissatz der Honorartafel nach § 35 Absatz 1 HOAI. der Basissatz der Honorartafel nach § 35 Absatz 1 HOAI unter Berücksichtigung eines Abschlags von v. H. auf den Basissatz für (Objekt/e). Zuschlags von v. H. auf den Basissatz für (Objekt/e).		

(Vertrag – Gebäude, Innenräume)

Vergabenummer	

9.2.4 Mehrere Gebäude gemäß § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten):

- **9.3** Die Vergütung von Besonderen und/ oder optionalen Leistungen erfolgt gemäß dem Honorarangebot des Auftragnehmers.
- 9.4 Die Nebenkosten werden gemäß § 10 vereinbart. In den Nebenkosten sind auch die Kosten für Vervielfältigung der Unterlagen (auch die nach § 4 Nummer 4.8.3), Transport, Versand-, Porto- und Telefonkosten enthalten.

9.5 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 4 Nummer 4.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

- 9.5.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich im Fall einer vereinbarten Vergütung nach Nummer 9.2 dieses Vertrages nach § 10 HOAI. Soweit gemäß § 9 Nummer 9.2.3 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Absatz 1 und 2 BGB entsprechend.
- **9.5.2** Im Fall einer vereinbarten Vergütung nach § 9 Nummer 9.1 dieses Vertrages (Pauschalhonorar) richtet sich die Vergütung nach dem Honorarangebot des Auftragnehmers. Soweit dies nicht geschehen ist, ist zwischen den Vertragsparteien die Vergütung einvernehmlich in Textform festzulegen.
- **9.5.3** Die Kalkulation des Nachtragsangebotes hat sich am ursprünglichen Honorarangebot zu orientieren.

9.6 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen

Vergabenummer	

§ 10 Nebenkosten/ Reisekosten

10.1	Erstattung von Nebenkosten			
	Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:			
	nicht erstattet.			
	☐ insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von € netto erstattet.			
	 ☐ mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v. H. vom Nettohonorar erstattet. 			
	☐ Die Nebenkosten werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.			
10.2	Reisekosten			
	Reisekosten werden nicht erstattet.			
	Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.			
	Der Antrag und die Einreichung der Unterlagen richtet sich nach § 3 BRKG. Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.			
10.3	Vorsteuerabzug			
	Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich			
	der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.			
	§ 11			
	Umsatzsteuer			
	Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 9 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 10 gilt: Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.			
	Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.			
	§ 12			
	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers			
	Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 15 AVB Hochbau müssen mindestens betragen:			
	Für Personenschäden €			
	Für sonstige Schäden €			
	§ 13			
	Ergänzende Vereinbarungen			
13.1	Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Verpflichtungsgesetz vom 2 März 1974 (BGBI. I S. 469 ff. / 547 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom			

(Vertrag - Gebäude, Innenräume)

Vergabenummer		

Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

13.2 Weitere ergänzende Vereinbarungen

(Vertrag – Gebäude, Innenräume)

Vergabenummer	

(Ort/ Datum)	(Ort/ Datum)		
(Dienststelle: Behörde / Bearbeiterzeichen)	(ggf. Funktion / Anrede des Unterzeichners)		
(Rechtsverbindliche Unterschrift)*	(Rechtsverbindliche Unterschrift)*		
(Siegel / Stempel)	(ggf. Siegel / Stempel)		
*☐ Bei Teilnahme am elektronischen Vergabeverfahren ersetzt die Textform nach § 126b BGB oder falls gefordert			
die elektronische Signatur, die eigenhändige Unterschrift.			

AN:

AG: